

Auswahlkriterien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)

Vorbemerkungen

▪ Grundlage der Kriterien

Grundlage des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA) ist der Bundestagsbeschluss vom 17.01.2002, das auf dieser Basis von der Entwicklungspolitischen Lernwerkstatt ASA und Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellte Konzept für ein Entwicklungspolitisches Jugendaustauschprogramm und die Ergebnisse der Treffen des ENSA-Beirats. Die Auswahlkriterien stehen im Einklang mit den allgemeinen Förderbestimmungen des BMZ.

▪ Geltungsdauer der Kriterien

Die hier vorliegenden Auswahlkriterien gelten seit dem 1.09.2007 (offizieller Auftakt des ENSA-Programms). Eine Anpassung der Kriterien in der Zukunft ist möglich.

A) Allgemeine Grundsätze

A 1) Ziele des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)

Das Entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm (ENSA) verfolgt das Ziel, an Entwicklungsthemen interessierte SchülerInnen (sowie auf lange Sicht auch SchülerInnen, die bisher kein Interesse an Entwicklungspolitik haben) in Nord und Süd durch interkulturelle und auf Entwicklungsfragen bezogene Begegnungen mit ihren Partnern zu stärken und sie für ein nachhaltiges Engagement zu gewinnen. Durch hochwertige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen und eine durchgängig partnerschaftliche Mitgestaltung sollen die TeilnehmerInnen dazu motiviert und qualifiziert werden, als AkteurInnen und MultiplikatorInnen für Demokratie und Gerechtigkeit im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig zu werden.

Ziel ist es somit, direkte persönliche Begegnungen in globalen Partnerschaften als optimales Lernfeld im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern, die ihrerseits Instrumente des interkulturellen und globalen Lernens enthält.

Angesichts der vielfältigen Bemühungen um interkulturelles und globales Lernen in Jugendaustausch- und SchülerInnenaustauschmaßnahmen ist das Programm darauf ausgerichtet, bestehende Strukturen zu fördern und keineswegs zu verdrängen. Ziel ist hier ein Upgrading bzw. eine Kompetenzsteigerung bestehender Initiativen und Organisationen durch die Bereitstellung eines umfassenden konzeptionellen Rahmens für Entwicklungspolitischen Schulaustausch.

A 2) Aufgaben und Formen des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms

Aufgabe des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms ist es, entwicklungspolitisch interessierte SchülerInnen indirekt, d.h. durch die Förderung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen, zu stärken und für ein nachhaltiges Engagement im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu motivieren und zu qualifizieren. Das Programm unterstützt daher entwicklungspolitischen SchülerInnenaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und mittelbar durch Information, Beratung und Weiterbildung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des SchülerInnen/Jugendaustauschs. LehrerInnen gelten hier als Teilnehmende und Begleitende, reiner LehrerInnenaustausch wird durch das Programm nicht gefördert.

A 3) Prinzipien und Leitideen der Arbeit des ENSA-Programms

A.3.1) Kontext

Das ENSA steht im Kontext einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, die ihrerseits Instrumente des interkulturellen und globalen Lernens enthält.

A.3.2) Partnerschaft als Prinzip

Das ENSA orientiert sich an den Grundsätzen der Partnerschaftlichkeit, Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

A.3.3) Begegnung

Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen und entwicklungspolitischen Austauschs besonders verwirklicht sein. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

A.3.4) Langfristigkeit

Das Programm zielt auf ein langfristiges Engagement der Teilnehmenden im Bereich entwicklungspolitischer Bildungsarbeit/ globalen Lernens.

A.3.5) Zielgruppe

Ein besonderer Wert wird auf die Förderung von Jugendlichen aus strukturschwachen Gebieten sowie so genannter „schwer erreichbarer“ Jugendliche (HauptschülerInnen, BerufsschülerInnen, Jugendliche mit Migrationshintergrund) gelegt.

A.3.6) Subsidiaritätsprinzip

Das ENSA kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Schulen und NRO.

A 4) Maßnahmen, die nicht gefördert werden können

- **Studium und wissenschaftlicher Austausch**
- **Weiterbildungen/ Fachkräfteprogramme (auch reiner LehrerInnenaustausch)**

- **Kommerzielle Veranstaltungen**
- **Infrastrukturelle Beschaffungsmaßnahmen**

B) Entwicklungspolitischer SchülerInnenaustausch

B1) Schwerpunkte

Das Entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm (ENSA) fördert einen entwicklungspolitisch orientierten Jugend-/SchülerInnenaustausch im Rahmen von Partnerschaften.

Sowohl SchülerInnen als auch ihre LehrerInnen werden als Zielgruppen des ENSA-Programms angesehen. Antragsberechtigt sind mit Schulen kooperierende Nichtregierungsorganisationen, Schul- und Elternvereine und Schulen selbst. Anträge von NRO, die mit Schulen kooperieren, werden bevorzugt berücksichtigt. Die AntragstellerInnen sollen möglichst bereits über Erfahrung in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit verfügen. Zudem soll der vorgesehene Austausch in längerfristige Aktivitäten eingebettet sein, wie z.B. Schulpartnerschaften, Städtepartnerschaften, Arbeitsgruppen zu entwicklungspolitischen Themen, Beteiligung an einer Kampagne, Projektkontakte für Schul- oder Elternvereine, Unicef-Schulen, WM-Schulen o.a. Die Ergebnisse des Austausches sollen in den Schulalltag einfließen (Unterricht und Schulleben) und damit eine Förderung entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in der Schule ermöglichen.

Das ENSA fördert ausschließlich Austauschmaßnahmen mit Ländern, die in der „DAC List of ODA Recipients“ aufgelistet sind (vgl. hierzu: www.oecd.org, Stichwort DAC). Ausgenommen sind diejenigen Länder, deren politisch-soziale Situation keinen sicheren Aufenthalt für SchülerInnengruppen gewährleisten kann.

Es sollen diejenigen Partnerschaften/Kooperationen angemessen berücksichtigt werden, deren Zielgruppe schwer erreichbare SchülerInnen und/oder SchülerInnen mit Migrationshintergrund sind. Gleiches gilt für Partnerschaften/Kooperationen in strukturschwachen Gebieten Deutschlands.

B 2) Auswahlkriterien für die Förderung von Maßnahmen des ENSA-Programms

Kriterien für Rahmenbedingungen

B.2.1) Programmtage

Programmtage sind Veranstaltungstage mit Begegnungsprogramm.

B.2.2) Mindest- und Höchstdauer

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme mindestens 18 Tage, davon 14 Programmtage oder länger dauert. Bei 18 Tagen sollten 14 Tage Programmtage sein, 2 Tage sollten ohne Programm gestaltet sein (der Erholung/Verarbeitung der Erfahrungen dienen), 2 Tage werden als An- und Abreisetage gezählt. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 14 Programmtage sowie eine Zuschussung zum Flugpreis. Eine Teilförderung von längeren Maßnahmen ist damit möglich. Ausnahmen bzgl. der Mindest- und Höchstdauer sind in begründeten Fällen möglich.

B.2.3) Vor- und Nachbereitung

Der Antragsteller bzw. die Schule ist dazu verpflichtet, die Begegnungsreise umfassend vor- und nachzubereiten. ENSA unterstützt und ergänzt diese eigene Vor- und Nachbereitung durch pädagogische Begleitung, in der Regel durch ein ergänzendes Vor- und Nachbereitungsseminar sowie pädagogische Beratung durch professionelle Seminarleitende.

B.2.4) Mindest- und Höchstalter

Das Mindestalter der SchülerInnen soll 15, das Höchstalter 24 Jahre betragen. Ausnahmeregelungen bzgl. des Mindest- und Höchstalters sind möglich, wenn die Notwendigkeit ausreichend begründet ist.

Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind mitausreisende Betreuungspersonen.

B.2.5) Gruppengröße

Empfohlen wird eine (Gesamt-)Gruppengröße von minimal 6 bis maximal 12 Teilnehmenden. Kleinere oder größere Gruppen können gefördert werden, sollten jedoch extra begründet werden.

B.2.6.) Verhältnis geförderte TeilnehmerInnen/ BetreuerInnen

Die Anzahl der mitausreisenden Betreuungspersonen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen. Das angemessene Verhältnis ist abhängig von Alter und Vorerfahrungen der TeilnehmerInnen und kann dementsprechend von Gruppe zu Gruppe variieren.

B.2.7) Qualifikation der Betreuungspersonen

Die mitausreisenden verantwortlichen BetreuerInnen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Betreuung internationaler Jugendaustauschmaßnahmen mitbringen.

B.2.8) Durchgängige Betreuung durch den Antragsteller

Eine adäquate Betreuung der TeilnehmerInnen durch AnsprechpartnerInnen, TutorInnen oder MentorInnen vor, nach und ggf. auch während der Reise (z.B. Notruftelefon etc.) soll gewährleistet sein.

B.2.9) Versicherungspflicht

Der Antragsteller bzw. die Schule hat sicher zu stellen, dass alle TN für die Dauer der geförderten Veranstaltung ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht, Schadensersatz versichert sind.

B.2.10) Eigenanteil

Die TeilnehmerInnen sollen einen Eigenanteil von ca. 30% aufbringen. Sie sollen in der Akquise des Eigenanteils vom Antragstellenden unterstützt werden, der sich hierzu vom ENSA-Programm beraten lassen kann.

Inhaltliche Kriterien

B.2.11) Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Süden vorhanden sein, mit dem ein Austausch, Begegnung oder gemeinsame Partnerschaft praktiziert oder angestrebt wird.

Die TeilnehmerInnen in Süd und Nord kommen aus vergleichbaren Lebensbereichen, sind an gleichen bzw. ähnlichen Fragestellungen interessiert oder kommen aus ähnlichen Berufsgruppen bzw. gesellschaftlichen Gruppierungen.

B.2.12) Begegnung, Idee des entwicklungspolitischen und interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen Partnern kommt. Die Idee des interkulturellen & entwicklungspolitischen Austausches soll besonders verwirklicht werden. Aus dem Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele erkennbar sein.

B.2.13) Abstimmungsgebot

Zwischen PartnerInnen sollen rechtzeitig Ziele der Maßnahme, TeilnehmerInnenkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm, Methoden & Schritte der Durchführung vereinbart werden.

Eine Partnerschaft und/oder ein Thema soll gemeinsam mit der Partnerorganisation im Süden entwickelt und während der Austauschzeit gemeinsam von den Nord- und Süd-TeilnehmerInnen bearbeitet werden.

B.2.14) Mitwirkung der Jugendlichen

Art und Inhalt der Maßnahme müssen sich an Zielen des ENSA orientieren. Eine möglichst hohe Partizipation der Jugendlichen/SchülerInnen in Nord und Süd an allen Aspekten des Austausches wird angestrebt (z.B. Kontakt zum Partner über die konkrete Begegnungsreise, Vorbereitungsinhalte und -methoden, Organisatorisches, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbereitung).

B.2.15) Längerfristiges Engagement im Bereich entwicklungspolitische Bildungsarbeit/ Globales Lernen

Die Antragstellenden bzw. Schulen sollen die Möglichkeit zu längerfristigem Engagement der Teilnehmenden im Bereich entwicklungspolitische Bildungsarbeit/ Globales Lernen nach dem Aufenthalt sicherstellen, bzw. sich mit Organisationen vernetzen, die ein Engagement ermöglichen.

B.2.16) Vernetzung/ Einbettung

Die Partnerorganisation soll eine Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure anstreben (z.B. Schule mit NRO).

B.2.17) Sprache des Gastlandes

Angemessene Formen der Ermutigung zum Erlernen der Partnersprache/n sollen ihren Platz in der Vorbereitung und im Programm haben.

B 3) Modalitäten zur Vergabe von Fördermitteln

B 3.1) Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Fördermittel zur Durchführung der Begegnung werden ausschließlich als Förderung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für abgegrenzte Vorhaben vergeben. Die Fördermittel werden in der Regel als Teilfinanzierung von maximal ca. 70% des Flugpreises sowie einem Tagesfestbetrag gegeben. Antragstellende Nichtregierungsorganisationen können einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten von 600 Euro pro Begegnung beantragen.

In der Regel erfolgt die Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

B.3.2) Arten und Höhe der Förderung

Für jedeN TeilnehmerIn inkl. BetreuerIn werden maximal 70% der realen Flugkosten, jedoch maximal 900 Euro pro Person erstattet. Bei Antragseinreichung ist ein Kostenvoranschlag für Flugkosten einzureichen. ENSA prüft diese und gleicht den Betrag mit eigenen Pauschalen ab.

Die Teilnehmenden erhalten eine Pauschale von 210 Euro pro Person. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus einem Tagessatz von 15 Euro pro Tag bei 14 Tagen.

Die maximale Fördersumme pro Begegnungsreise beträgt insgesamt 10.000 Euro, inklusive Verwaltungskostenpauschale für antragstellende Nichtregierungsorganisationen.

B 4) Förderverfahren

B.4.1) Empfänger von Fördermitteln // Antragsberechtigte

Fördermittel können Nichtregierungsorganisationen und Schulen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen. Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des ENSA-Programms entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

B.4.2) Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

B.4.2.1) Verbindlichkeit der ENSA-Auswahlkriterien

Die Träger, die die Förderung des ENSA in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die ENSA-Auswahlkriterien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung der Maßnahme und im Nachweis die Auswahlkriterien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom ENSA ausdrücklich schriftlich genehmigt sein. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger, Zuschüsse des ENSA nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

B.4.2.2) Formulare

Für Anträge und Nachweise zur Verwendung der Fördermittel sind die Formblätter zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und ENSA vereinbart werden.

B.4.2.3) Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die ENSA bietet, begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Vorhaben.

B.4.3) Verfahren für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung der Fördermittel

B.4.3.1) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den deutschen Partner.

B.4.3.2) Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens folgendes hervorgeht:

- a) Genaue Angaben über den Träger und seine PartnerIn
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land
- c) Geplantes Programm & Zeitraum
- d) Programmort(e)
- e) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben/ Kosten (Kosten- & Finanzierungsplan der Maßnahme)

Siehe hierzu auch das ENSA-Formblatt. Die Antragstellung muss mit den vorgefertigten ENSA-Antragsunterlagen erfolgen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind zu Beginn der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

B.4.3.3) Antragsfristen

Der Antrag muss im vorgegebenen Zeitraum (vgl. Angaben auf der ENSA-Homepage) in schriftlicher Form sowie per Email in der ENSA-Geschäftsstelle eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

B.4.3.4) Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt die ENSA-Geschäftsstelle die Förderung mit schriftlichem Bescheid.

B.4.3.5) Vorschusszahlung

Der Gesamtbetrag der Förderung wird vor Durchführung der Maßnahme auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt. Der Träger verpflichtet sich per Formular schriftlich über die ordnungsgerechte Abrechnung sowie Rückzahlung im Falle der Nichtausgabe.

B.4.3.6) Nachweis

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) Sachbericht des Antragstellers nach ENSA-Muster
- b) Teilnehmendenliste nach ENSA-Muster
- c) Einzelberichte der Teilnehmenden nach ENSA-Muster
- d) Informationen über Flugkosten (als Nachweise gelten: Originalbelege, Kopien des Flugtickets, Rechnungen über die Flugkosten oder Nachweise über die geleistete Zahlung)
- e) Zahlenmäßiger Nachweis (Kosten- und Finanzierungsplan, Soll-Ist-Vergleich) nach ENSA-Muster

Siehe hierzu die Angaben im ENSA-Fördervertrag.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Veranstaltung oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung der Veranstaltung ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Der Bericht sowie alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen jeweils bis zum 31.12. des Förderjahres im ENSA-Büro in Papierform per Post eingereicht werden (Ausnahmen bzgl. dieser Frist werden den jeweiligen AntragstellerInnen mitgeteilt).

B.4.3.7) Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte und nicht verwendete Fördermittel nach Beendigung der Maßnahme an ENSA zu erstatten. Ebenso sind Fördermittel sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf vom Hundert über dem Diskontsatz für das Jahr zu verzinsen.

Stand: 6.06.2008